

**Bundesgesetz
über die staatlichen elektronischen Identifikationsmittel
(eID-Gesetz)**

vom ...

(Vorentwurf 0.9 vom 10. Juni 2014)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 38 Absatz 1 und 121 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom

beschliesst:

Beilage e - VERTRAULICH

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a. den Inhalt und die Herausgabe von staatlichen elektronischen Identifikationsmitteln (eID) auf vom Bund herausgegebenen Ausweisen;
- b. die Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber einer eID;
- c. die Rechte und Pflichten der vertrauenden Dienste, welche die eID nutzen.

² Es hat zum Zweck,

- a. den sicheren elektronischen Geschäftsverkehr unter Privaten und Behörden zu fördern; und
- b. die Standardisierung und Interoperabilität im Bereich der eID auf nationaler und internationaler Ebene sicherzustellen.

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *elektronisches Identifikationsmittel (eID)*: eine technische Einheit, die Personenidentifizierungsdaten enthält und zum elektronischen Identitätsnachweis verwendet wird;
- b. *elektronischer Identitätsnachweis*: den elektronischen Nachweis einer Identität gegenüber einem vertrauenden Dienst;
- c. *vertrauender Dienst*: eine Informatikanwendung, die dem elektronischen Identitätsnachweis nach diesem Gesetz vertraut;
- d. *Authentifizierung*: den Vorgang zur Überprüfung einer behaupteten elektronischen Identität;
- e. *anonyme Authentifizierung*: den Vorgang zur Überprüfung der Existenz einer staatlichen eID;
- f. *pseudonyme Authentifizierung*: den Vorgang zur Überprüfung einer behaupteten elektronischen Identität einer Person, die sich bereits früher beim vertrauenden Dienst angemeldet hat, ohne den Namen preiszugeben;
- g. *Berechtigungs-zertifikat*: eine elektronische Bescheinigung, die einen vertrauenden Dienst berechtigt und es diesem ermöglicht, die Funktionen der eID zu nutzen;
- h. *ausstellende Behörde*: die für die Ausstellung des jeweiligen Trägers ausweises zuständige Stelle;
- i. *Geheimnummer*: eine Ziffernfolge, mit welcher die Inhaberin oder der Inhaber die Ausführung einer Funktion der eID im Einzelfall erlaubt;
- j. *Sperrmerkmal*: eine Ziffernfolge, die der anonymisierten Überprüfung der Sperrung einer eID dient.

Art. 3 Inhalt der eID

¹ Die eID enthält folgende Identitätsattribute:

- a. amtlicher Name;
- b. Vornamen;
- c. Geburtsdatum;
- d. Geburtsort;
- e. Nationalität;
- f. ausstellende Behörde;
- g. Datum der Ausstellung;
- h. Datum des Ablaufs der Gültigkeit;
- i. Nummer und Art des Trägers ausweises;
- j. Sozialversicherungsnummer;

AS

¹ SR 101

² Auf Verlangen der antragstellenden Person kann die eID zusätzlich Allianz-, Ordens-, Künstler- oder Partnerschaftsnamen enthalten.

2. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber einer eID

Art. 4 Einsicht

Die ausstellende Behörde eines Trägers ausweises gewährt der Inhaberin oder dem Inhaber einer eID auf Gesuch Einsicht in die gespeicherten Identitätsattribute gemäss Artikel 3.

Art. 5 Meldepflicht

¹ Die Meldung des Verlustes oder Diebstahls eines Trägers ausweises mit eID richtet sich nach den Vorschriften des entsprechenden Ausweises.

² Besteht die Gefahr, dass mit der eID auch die Geheimnummer Dritten zur Kenntnis gelangt sein könnte, ist zusätzlich die herausgebende Stelle unverzüglich zu benachrichtigen.

³ Das Gleiche gilt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass eine Dritte oder ein Dritter Zugang zur eID haben könnte.

Art. 6 Sorgfaltspflichten

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber hat den ausschliesslichen Zugriff auf den Trägers ausweis mit eID sowie auf die Geheimnummer sicherzustellen.

² Sie oder er hat durch zumutbare Massnahmen zu gewährleisten, dass die eID nur in einer Umgebung eingesetzt wird, die für die angestrebte Nutzung nach dem jeweiligen Stand der Technik sicher ausgestaltet ist.

³ Stellt die Inhaberin oder der Inhaber Fehler in den Identitätsattributen gemäss Artikel 3 fest, sind diese unverzüglich der ausstellenden Behörde zu melden.

3. Abschnitt: Herausgabe und Gültigkeit der eID

Art. 7 Herausgeber

¹ Herausgeber der eID ist das Bundesamt für Polizei (fedpol). Es führt ein Informationssystem über die ausgestellten eID und betreibt die für die Herausgabe, Verwaltung und Auskunftserteilung notwendige Infrastruktur.

² Es stellt sicher, dass die Gültigkeit aller ausgestellten eIDs mit einem gebräuchlichen Verfahren jederzeit zuverlässig und kostenlos überprüft werden kann.

³ Der Bundesrat regelt die Mindestdauer, während der die Überprüfung von nicht mehr gültigen eID möglich bleiben muss.

Art. 8 Prozess

¹ Die Identifikation der antragstellenden Person erfolgt anlässlich einer persönlichen Vorsprache bei der ausstellenden Behörde.

² Die eID wird zusammen mit einem Trägers ausweis ausgestellt.

³ Für die Ausstellung einer eID kann eine Gebühr erhoben werden.

Art. 9 Gültigkeit, Sperrung und Ungültigkeitserklärung

¹ Die eID hat die gleiche Gültigkeitsdauer wie der Trägers ausweis.

² Wird der Trägers ausweis gesperrt, entzogen oder für ungültig erklärt, verliert auch die eID ihre Gültigkeit und wird in eine öffentlich zugängliche Sperrliste eingetragen.

³ Der Eintrag in die Sperrliste kann auch auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers der eID oder der gesetzlichen Vertretung erfolgen.

⁴ Wird nur die eID gesperrt, bleibt der Trägers ausweis weiterhin gültig.

Art. 10 eID-Kompetenzzentrum

¹ Das fedpol betreibt ein eID-Kompetenzzentrum als zentrale Ansprechstelle für die

a. ausstellenden Behörden;

b. Behörden des Auslandes für sämtliche Belange hinsichtlich Sicherstellung der internationalen technischen Interoperabilität.

² Das Kompetenzzentrum ist auch zentrale Ansprechstelle für alle Fragen in Zusammenhang mit der Nutzung der eID. Es kann diese Aufgabe an Dritte delegieren.

4. Abschnitt: Verwendung der eID

Art. 11 Funktionen der eID

¹ Die eID enthält eine Funktion, mit der sie eine Kennzeichnung kartenspezifisch und für jeden vertrauenden Dienst neu berechnen kann (Pseudonymitätskern), sowie weitere kryptographische Elemente und ein Sperrmerkmal.

² Sie stellt nachstehende Funktionen zur Verfügung:

- a. anonyme Authentifizierung;
- b. pseudonyme Authentifizierung;
- c. Bestätigung von Behauptungen, die sich aus Identitätsattributen ableiten lassen;
- d. Bestätigung von Identitätsattributen;
- e. Auslesen von Identitätsattributen.

³ Die Funktionen der eID müssen gemäss Stand der Technik sicher ausgestaltet werden. Der Bundesrat bestimmt die einzuhaltenden Standards.

Art. 12 Auslesen der Daten

¹ Jedes Auslesen von Daten erfordert das willentliche Vorweisen der eID an einem Lesegerät nach Aufforderung durch den vertrauenden Dienst.

² Immer übermittelt werden dabei Angaben, welche die Überprüfung der Gültigkeit der eID erlauben.

³ Zudem können die in Artikel 3 genannten Identitätsattribute sowie folgende Daten übermittelt werden:

- a. die dienst- und kartenspezifische Kennzeichnung;
- b. eine aus den genannten Attributen abgeleitete Bestätigung.

Art. 13 Zugriffsberechtigungen

¹ Das Auslesen von Identitätsattributen darf nur mit expliziter Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers erfolgen. Diese wird durch Vorweisen der eID an einem Lesegerät, durch Freigabe der vom vertrauenden Dienst angeforderten Identitätsattribute und mit Eingabe der Geheimnummer erteilt.

² Für das Ausführen der eID-Funktionen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a-c genügt einfaches Vorweisen der eID an einem Lesegerät ohne Eingabe der Geheimnummer.

Art. 14 Verwendung der eID für staatliche Dienste

¹ Staatliche Online-Dienste dürfen für ihre Benutzung nur dann einen Identitätsnachweis verlangen, wenn dieser im konkreten Fall notwendig ist.

² Ist ein Identitätsnachweis notwendig, so ist stets die eID-Funktion gemäss Artikel 11 Absatz 2 mit dem geringsten Eingriff in die Privatsphäre zu wählen.

5. Abschnitt: Umgang mit Berechtigungszertifikaten

Art. 15 Zuständige Stelle

¹ Der Bundesrat beauftragt eine Stelle mit Herausgabe und Verwaltung der Berechtigungszertifikate.

² Die zuständige Stelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Registrierungen;
- b. Führen des Registers der Berechtigungszertifikate (Berechtigungsregister);
- c. Erzeugen, Verteilen und Widerrufen der Berechtigungszertifikate;
- d. Erneuerung der Berechtigungszertifikate;
- e. Information der vertrauenden Dienste bei Störungen.

Art. 16 Verfahren

¹ UID-Einheiten gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010² über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG), die sich im Berechtigungsregister eintragen, erhalten für die von ihnen betriebenen vertrauenden Dienste je ein Berechtigungszertifikat.

² Die Registrierung muss spätestens nach drei Jahren erneuert werden.

³ Die zuständige Stelle widerruft die Berechtigung bei Konkurs des vertrauenden Dienstes oder bei Missbrauch. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- a. durch Falschangaben ein Berechtigungszertifikate erschlichen wurde;
- b. ein Berechtigungszertifikat unberechtigt an Dritte weitergegeben wird; oder

² SR 431.03

- c. ein Angebot eines vertrauenden Dienstes zur Begehen von Straftaten verwendet wird oder dazu aufruft.

Art. 17 Rechte und Pflichten der vertrauenden Dienste

¹ Die Berechtigung eines vertrauenden Dienstes zur Benutzung der Funktionen der eID wird durch ein Berechtigungszertifikat gesteuert.

² Der vertrauende Dienst sorgt dafür, dass sein Berechtigungszertifikat bestimmungsgemäss eingesetzt wird und insbesondere von niemandem sonst benutzt werden kann.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 18 Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er kann den Erlass administrativer und technischer Vorschriften dem fedpol übertragen.

Art. 19 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden im Anhang geregelt.

Art. 20 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001³

Art. 1 Abs. 3

³ Der Bundesrat bestimmt die Ausweisarten. Er regelt die Besonderheiten von Ausweisen, deren Inhaberinnen und Inhaber nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder nach dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen Vorrechte und Immunitäten besitzen. Diese können auch ausländische Staatsangehörige sein.

2. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 51 Abs. 3bis (neu)

^{3bis} Die Arbeitgeber sind von der Überprüfungspflicht gemäss Absatz 3 befreit, sofern die Anmeldung mit dem Einsatz des staatlichen elektronischen Identifikationsmittels des Arbeitnehmers gemäss Bundesgesetz vom ...⁵ über die staatlichen elektronischen Identifikationsmittel erfolgt.

3. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982⁶

Art. 17 Abs. 2bis (neu)

^{2bis} Der Versicherte ist vom persönlichen Erscheinen befreit, sofern die Anmeldung mit dem Einsatz des staatlichen elektronischen Identifikationsmittels des Arbeitnehmers gemäss Bundesgesetz vom ...⁷ über die staatlichen elektronischen Identifikationsmittel erfolgt.

4. Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003⁸ über die elektronische Signatur

Art. 8 Abs. 2 (resp. Art. 9 Abs. 4 ZertES-Revisions-Entwurf)

² Der Bundesrat bezeichnet die Dokumente, mit denen die antragstellende Person ihre Identität und allfällige Attribute nachweisen kann. Er kann vorsehen, dass unter bestimmten Voraussetzungen auf das persönliche Erscheinen der antragstellenden Person verzichtet wird, namentlich beim bestimmungsgemässen Einsatz eines staatlichen elektronischen Identifikationsmittels gemäss Bundesgesetz vom ...⁹ über die staatlichen elektronischen Identifikationsmittel.

5. Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997¹⁰

Art. 3 Abs. 3bis (neu)

^{3bis} Die Identifizierung kann mit dem Einsatz des staatlichen elektronischen Identifikationsmittels der Vertragspartei gemäss Bundesgesetz vom ...¹¹ über die staatlichen elektronischen Identifikationsmittel erfolgen.

³ SR 143.1
⁴ SR 831.10
⁵ SR ...
⁶ SR 837.0
⁷ SR ...
⁸ SR 943.03
⁹ SR ...
¹⁰ SR 955.0
¹¹ SR ...

1. Zusammenfassung des Sachverhalts

2. Darstellung der rechtlichen Grundlagen

3. Analyse des Sachverhalts

4. Ergebnis und rechtliche Würdigung

5. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

6. Literaturverzeichnis

7. Anlagen

8. Sonstige Angaben

9. Datum und Unterschrift

10. Ort

11. Weitere Angaben

12. Unterschrift

13. Sonstige Angaben

Bundesgesetz über die staatlichen elektronischen Identifikationsmittel (eID-Gesetz)

vom ...

(Vorentwurf 0.9 vom 10. Juni 2014)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 38 Absatz 1 und 121 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom
beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt:

- den Inhalt und die Herausgabe von staatlichen elektronischen Identifikationsmitteln (eID) auf vom Bund herausgegebenen Ausweisen;
- die Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber einer eID;
- die Rechte und Pflichten der vertrauenden Dienste, welche die eID nutzen.

² Es hat zum Zweck,

- den sicheren elektronischen Geschäftsverkehr unter Privaten und Behörden zu fördern; und
- die Standardisierung und Interoperabilität im Bereich der eID auf nationaler und internationaler Ebene sicherzustellen.

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- elektronisches Identifikationsmittel (eID)*: eine technische Einheit, die Personenidentifizierungsdaten enthält und zum elektronischen Identitätsnachweis verwendet wird;
- elektronischer Identitätsnachweis*: den elektronischen Nachweis einer Identität gegenüber einem vertrauenden Dienst;
- vertrauender Dienst*: eine Informatikanwendung, die dem elektronischen Identitätsnachweis nach diesem Gesetz vertraut;
- Authentifizierung*: den Vorgang zur Überprüfung einer behaupteten elektronischen Identität;
- anonyme Authentifizierung*: den Vorgang zur Überprüfung der Existenz einer staatlichen eID;
- pseudonyme Authentifizierung*: den Vorgang zur Überprüfung einer behaupteten elektronischen Identität einer Person, die sich bereits früher beim vertrauenden Dienst angemeldet hat, ohne den Namen preiszugeben;
- Berechtigungszertifikat*: eine elektronische Bescheinigung, die einen vertrauenden Dienst berechtigt und es diesem ermöglicht, die Funktionen der eID zu nutzen;
- ausstellende Behörde*: die für die Ausstellung des jeweiligen Trägers ausweises zuständige Stelle;
- Geheimnummer*: eine Ziffernfolge, mit welcher die Inhaberin oder der Inhaber die Ausführung einer Funktion der eID im Einzelfall erlaubt;
- Sperrmerkmal*: eine Ziffernfolge, die der anonymisierten Überprüfung der Sperrung einer eID dient.

Art. 3 Inhalt der eID

¹ Die eID enthält folgende Identitätsattribute:

- amtlicher Name;
- Vornamen;
- Geburtsdatum;
- Geburtsort;
- Nationalität;
- ausstellende Behörde;
- Datum der Ausstellung;
- Datum des Ablaufs der Gültigkeit;

AS

¹ SR 101

- i. Nummer und Art des Trägers ausweises;
- j. Sozialversicherungsnummer;

² Auf Verlangen der antragstellenden Person kann die eID zusätzlich Allianz-, Ordens-, Künstler- oder Partnerschaftsnamen enthalten.

2. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber einer eID

Art. 4 Einsicht

Die ausstellende Behörde eines Trägers ausweises gewährt der InhaberIn oder dem Inhaber einer eID auf Gesuch Einsicht in die gespeicherten Identitätsattribute gemäss Artikel 3.

Art. 5 Meldepflicht

¹ Die Meldung des Verlustes oder Diebstahls eines Trägers ausweises mit eID richtet sich nach den Vorschriften des entsprechenden Ausweises.

² Besteht die Gefahr, dass mit der eID auch die Geheimnummer Dritten zur Kenntnis gelangt sein könnte, ist zusätzlich die herausgebende Stelle unverzüglich zu benachrichtigen.

³ Das Gleiche gilt, wenn die InhaberIn oder der Inhaber weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass eine Dritte oder ein Dritter Zugang zur eID haben könnte.

Art. 6 Sorgfaltspflichten

¹ Die InhaberIn oder der Inhaber hat den ausschliesslichen Zugriff auf den Trägers ausweis mit eID sowie auf die Geheimnummer sicherzustellen.

² Sie oder er hat durch zumutbare Massnahmen zu gewährleisten, dass die eID nur in einer Umgebung eingesetzt wird, die für die angestrebte Nutzung nach dem jeweiligen Stand der Technik sicher ausgestaltet ist.

³ Stellt die InhaberIn oder der Inhaber Fehler in den Identitätsattributen gemäss Artikel 3 fest, sind diese unverzüglich der ausstellenden Behörde zu melden.

3. Abschnitt: Herausgabe und Gültigkeit der eID

Art. 7 Herausgeber

¹ Herausgeber der eID ist das Bundesamt für Polizei (fedpol). Es führt ein Informationssystem über die ausgestellten eID und betreibt die für die Herausgabe, Verwaltung und Auskunftserteilung notwendige Infrastruktur.

² Es stellt sicher, dass die Gültigkeit aller ausgestellten eIDs mit einem gebräuchlichen Verfahren jederzeit zuverlässig und kostenlos überprüft werden kann.

³ Der Bundesrat regelt die Mindestdauer, während der die Überprüfung von nicht mehr gültigen eID möglich bleiben muss.

Art. 8 Prozess

¹ Die Identifikation der antragstellenden Person erfolgt anlässlich einer persönlichen Vorsprache bei der ausstellenden Behörde.

² Die eID wird zusammen mit einem Trägers ausweis ausgestellt.

³ Für die Ausstellung einer eID kann eine Gebühr erhoben werden.

Art. 9 Gültigkeit, Sperrung und Ungültigkeitserklärung

¹ Die eID hat die gleiche Gültigkeitsdauer wie der Trägers ausweis.

² Wird der Trägers ausweis gesperrt, entzogen oder für ungültig erklärt, verliert auch die eID ihre Gültigkeit und wird in eine öffentlich zugängliche Sperrliste eingetragen.

³ Der Eintrag in die Sperrliste kann auch auf Antrag der InhaberIn oder des Inhabers der eID oder der gesetzlichen Vertretung erfolgen.

⁴ Wird nur die eID gesperrt, bleibt der Trägers ausweis weiterhin gültig.

Art. 10 eID-Kompetenzzentrum

¹ Das fedpol betreibt ein eID-Kompetenzzentrum als zentrale Ansprechstelle für die

- a. ausstellenden Behörden;
- b. Behörden des Auslandes für sämtliche Belange hinsichtlich Sicherstellung der internationalen technischen Interoperabilität.

² Das Kompetenzzentrum ist auch zentrale Ansprechstelle für alle Fragen in Zusammenhang mit der Nutzung der eID. Es kann diese Aufgabe an Dritte delegieren.

4. Abschnitt: Verwendung der eID

Art. 11 Funktionen der eID

¹ Die eID enthält eine Funktion, mit der sie eine Kennzeichnung kartenspezifisch und für jeden vertrauenden Dienst neu berechnen kann (Pseudonymitätskern), sowie weitere kryptographische Elemente und ein Sperrmerkmal.

² Sie stellt nachstehende Funktionen zur Verfügung:

- a. anonyme Authentifizierung;
- b. pseudonyme Authentifizierung;
- c. Bestätigung von Behauptungen, die sich aus Identitätsattributen ableiten lassen;
- d. Bestätigung von Identitätsattributen;
- e. Auslesen von Identitätsattributen.

³ Die Funktionen der eID müssen gemäss Stand der Technik sicher ausgestaltet werden. Der Bundesrat bestimmt die einzuhaltenden Standards.

Art. 12 Auslesen der Daten

¹ Jedes Auslesen von Daten erfordert das willentliche Vorweisen der eID an einem Lesegerät nach Aufforderung durch den vertrauenden Dienst.

² Immer übermittelt werden dabei Angaben, welche die Überprüfung der Gültigkeit der eID erlauben.

³ Zudem können die in Artikel 3 genannten Identitätsattribute sowie folgende Daten übermittelt werden:

- a. die dienst- und kartenspezifische Kennzeichnung;
- b. eine aus den genannten Attributen abgeleitete Bestätigung.

Art. 13 Zugriffsberechtigungen

¹ Das Auslesen von Identitätsattributen darf nur mit expliziter Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers erfolgen. Diese wird durch Vorweisen der eID an einem Lesegerät, durch Freigabe der vom vertrauenden Dienst angeforderten Identitätsattribute und mit Eingabe der Geheimnummer erteilt.

² Für das Ausführen der eID-Funktionen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a-c genügt einfaches Vorweisen der eID an einem Lesegerät ohne Eingabe der Geheimnummer.

Art. 14 Verwendung der eID für staatliche Dienste

¹ Staatliche Online-Dienste dürfen für ihre Benutzung nur dann einen Identitätsnachweis verlangen, wenn dieser im konkreten Fall notwendig ist.

² Ist ein Identitätsnachweis notwendig, so ist stets die eID-Funktion gemäss Artikel 11 Absatz 2 mit dem geringsten Eingriff in die Privatsphäre zu wählen.

5. Abschnitt: Umgang mit Berechtigungszertifikaten

Art. 15 Zuständige Stelle

¹ Der Bundesrat beauftragt eine Stelle mit Herausgabe und Verwaltung der Berechtigungszertifikate.

² Die zuständige Stelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Registrierungen;
- b. Führen des Registers der Berechtigungszertifikate (Berechtigungsregister);
- c. Erzeugen, Verteilen und Widerrufen der Berechtigungszertifikate;
- d. Erneuerung der Berechtigungszertifikate;
- e. Information der vertrauenden Dienste bei Störungen.

Art. 16 Verfahren

¹ UID-Einheiten gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010² über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG), die sich im Berechtigungsregister eintragen, erhalten für die von ihnen betriebenen vertrauenden Dienste je ein Berechtigungszertifikat.

² Die Registrierung muss spätestens nach drei Jahren erneuert werden.

³ Die zuständige Stelle widerruft die Berechtigung bei Konkurs des vertrauenden Dienstes oder bei Missbrauch. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- a. durch Falschangaben ein Berechtigungszertifikate erschlichen wurde;
- b. ein Berechtigungszertifikat unberechtigt an Dritte weitergegeben wird; oder

² SR 431.03

- c. ein Angebot eines vertrauenden Dienstes zur Begehen von Straftaten verwendet wird oder dazu aufruft.

Art. 17 Rechte und Pflichten der vertrauenden Dienste

¹ Die Berechtigung eines vertrauenden Dienstes zur Benutzung der Funktionen der eID wird durch ein Berechtigungszertifikat gesteuert.

² Der vertrauende Dienst sorgt dafür, dass sein Berechtigungszertifikat bestimmungsgemäss eingesetzt wird und insbesondere von niemandem sonst benutzt werden kann.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 18 Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er kann den Erlass administrativer und technischer Vorschriften dem fedpol übertragen.

Art. 19 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden im Anhang geregelt.

Art. 20 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001³

Art. 1 Abs. 3

³ Der Bundesrat bestimmt die Ausweisarten. Er regelt die Besonderheiten von Ausweisen, deren Inhaberinnen und Inhaber nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder nach dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen Vorrechte und Immunitäten besitzen. Diese können auch ausländische Staatsangehörige sein.

2. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 51 Abs. 3bis (neu)

^{3bis} Die Arbeitgeber sind von der Überprüfungspflicht gemäss Absatz 3 befreit, sofern die Anmeldung mit dem Einsatz des staatlichen elektronischen Identifikationsmittels des Arbeitnehmers gemäss Bundesgesetz vom ...⁵ über die staatlichen elektronischen Identifikationsmittel erfolgt.

3. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982⁶

Art. 17 Abs. 2bis (neu)

^{2bis} Der Versicherte ist vom persönlichen Erscheinen befreit, sofern die Anmeldung mit dem Einsatz des staatlichen elektronischen Identifikationsmittels des Arbeitnehmers gemäss Bundesgesetz vom ...⁷ über die staatlichen elektronischen Identifikationsmittel erfolgt.

4. Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003⁸ über die elektronische Signatur

Art. 8 Abs. 2 (resp. Art. 9 Abs. 4 ZertES-Revisions-Entwurf)

² Der Bundesrat bezeichet die Dokumente, mit denen die antragstellende Person ihre Identität und allfällige Attribute nachweisen kann. Er kann vorsehen, dass unter bestimmten Voraussetzungen auf das persönliche Erscheinen der antragstellenden Person verzichtet wird, namentlich beim bestimmungsgemässen Einsatz eines staatlichen elektronischen Identifikationsmittels gemäss Bundesgesetz vom ...⁹ über die staatlichen elektronischen Identifikationsmittel.

5. Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997¹⁰

Art. 3 Abs. 3bis (neu)

^{3bis} Die Identifizierung kann mit dem Einsatz des staatlichen elektronischen Identifikationsmittels der Vertragspartei gemäss Bundesgesetz vom ...¹¹ über die staatlichen elektronischen Identifikationsmittel erfolgen.

³ SR 143.1
⁴ SR 831.10
⁵ SR ...
⁶ SR 837.0
⁷ SR ...
⁸ SR 943.03
⁹ SR ...
¹⁰ SR 955.0
¹¹ SR ...

Verzeichnis der Anlagen

1. Anlage zur Herstellung von...

2. Anlage zur Herstellung von...

3. Anlage zur Herstellung von...

4. Anlage zur Herstellung von...

5. Anlage zur Herstellung von...

6. Anlage zur Herstellung von...

7. Anlage zur Herstellung von...

8. Anlage zur Herstellung von...

9. Anlage zur Herstellung von...

10. Anlage zur Herstellung von...

11. Anlage zur Herstellung von...

12. Anlage zur Herstellung von...

13. Anlage zur Herstellung von...